

Eckpunkte für GRÜNE Versammlungsgesetze in den Ländern

Den Ländern wurde mit der Föderalismusreform die Zuständigkeit für das Versammlungsrecht übertragen. In den letzten Jahren haben einige Bundesländer von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und eigene Versammlungsgesetze erlassen.

Die Versammlungsfreiheit ist eines der wesentlichen, die demokratische Auseinandersetzung prägende, Grundrechte. Wir GRÜNE stehen als liberale Bürger*innenrechtspartei für ein freiheitliches Versammlungsrecht. Versammlungsgesetze, die mit der Beteiligung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen werden, sollten folgenden Eckpunkten folgen:

1. Keine Fortführung von verfassungswidrigen Regelungen

In den Versammlungsgesetzen dürfen keine verfassungswidrigen Regelungen fortgeführt werden. Dies gilt insbesondere für jene Regelungen des Versammlungsgesetzes des Bundes, die beispielsweise seit der Brokdorf-Entscheidung, zwar noch im Gesetz stehen, aber keine Anwendung mehr finden (Auflösung von Versammlungen aufgrund von Nichtanmeldungen).

Ebenso sollten keine allgemeinen Beschränkungen des Versammlungsrechtes aus politischen Gründen vorgenommen werden, wie beispielsweise durch das Verbot von Versammlungen an bestimmten Orten zu bestimmten Daten.

2. Stärkung der Schutz- und Kooperationspflichten für die Behörden

Die Behörden haben in erster Linie die Aufgabe, die Versammlungen zu schützen und Versammlungen zu ermöglichen. Die Behörden, vor allem die Polizei, sollten deshalb auch gesetzlich dazu verpflichtet werden, Verhalten zu unterlassen, welches abschreckend auf die Teilnahme an einer Versammlung wirken kann (z. B. Tornado-Überflüge, SEK-Präsenz). Der Einsatz von Tieren (Pferde, Hunde) bei Versammlungen durch die Polizei muss verboten werden. Die zuständigen Behörden sollten gesetzlich dazu verpflichtet werden, die freie Berichterstattung der Medien bei Versammlungen zu gewährleisten und ggf. auch durchzusetzen.

Die Kooperationspflicht der Behörden muss gestärkt werden, dies ist durch die Rechtsprechung mehrfach eingefordert worden. Dazu gehört, dass die zuständigen Versammlungsbehörden verpflichtet werden, den Versammlungsanzeigenden Kooperationsgespräche im Vorfeld der Versammlungen anzubieten. In diesen soll die Gelegenheit gegeben werden, möglichen Beschränkungen durch Änderungen der Anzeige zu begegnen.

Versammlungsanzeigende sollten ein umfassendes Akteneinsichtsrecht, insbesondere im Falle von Beschränkungen oder Verboten erhalten.

3. Umsetzung der Fraport-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes

GRÜNE Versammlungsgesetze sollten die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum Versammlungsrecht auf Privatflächen, die dem öffentlichen Publikumsverkehr geöffnet sind, umsetzen. Es empfiehlt sich dabei nicht nur die Minimalvariante, also das Versammlungsrecht auf entsprechenden Flächen im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz der öffentlichen Hand, umzusetzen, sondern – entsprechend der Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes – dem Versammlungsrecht auf allen Flächen in Privateigentum, die dem allgemeinen Publikumsverkehr

geöffnet sind, zur Geltung zu verhelfen, wenn nicht die Grundrechte der Eigentümer*innen überwiegen.

4. Stärkere Transparenz bei und Engführung der Videoüberwachung bei Versammlungen

Die teils ausufernde Videoüberwachung bei Versammlungen muss durch die Gesetzgeber wieder eingedämmt werden. Dazu ist eine gesetzliche Engführung der Voraussetzungen für die Videoüberwachung notwendig. Diese sollte nur bei der Begehung oder zur Abwehr von Straftaten und der Begehung von Ordnungswidrigkeiten sowie der Gefährdung von Leben und Gesundheit zulässig sein. Die Speicherdauer der Aufnahmen muss auf ein Minimum reduziert werden. Übersichtsaufnahmen müssen in ihren Voraussetzungen (Leitung und Lenkung der Versammlung) eng geführt werden, dürfen nur in Echtzeit erfolgen, nicht aufgezeichnet werden und müssen mit der Verpflichtung einhergehen, dass bei diesen Übersichtsaufnahmen – anders als bei den Videoaufnahmen zur Beweissicherung – keine Personen identifiziert werden können.

Zudem sollte die Polizei nicht nur dazu verpflichtet werden, die Aufnahmen stets offen vorzunehmen, sondern auch technisch so durchzuführen, dass für alle (potenziellen) Versammlungsteilnehmer*innen jederzeit erkennbar ist, ob die Polizei tatsächlich filmt, oder sich die Kamera in Standby befindet. Die Aufnahmen sind mit digitalen Signaturen zu versehen, um nachträgliche Manipulationen zu verhindern.

5. Anknüpfung von Verboten und Beschränkungen an konkrete Schutzgüter

Die weichen und stark auslegungsfähigen Voraussetzungen, die Verbote oder Beschränkungen begründen können, sollten konkretisiert werden. Insbesondere die Rechtfertigung durch die „Gefahr für die öffentliche Ordnung“ gehört beseitigt. Stattdessen sollte nur noch auf die Befürchtung der Gefährdung von Leben, Gesundheit und Sachwerten von erheblicher Bedeutung sowie die Begehung von Straftaten, zu denen in der Versammlung aufgerufen wird, abgestellt werden.

Die Gesetze sollten Minusmaßnahmen zu Verboten oder verbotsgleichen Beschränkungen enthalten, die in der Lage sind diese abzuwenden und sie zur ultima ratio werden lassen (z. B. Ausschluss von einzelnen Personen vor Beginn der Versammlung)

6. Entrümpeln der Straftatbestände im Versammlungsrecht

Moderne GRÜNE Versammlungsgesetze sollten die Straftatbestände im Versammlungsrecht radikal entrümpeln. Obsolete, nicht oder kaum durchsetzbare Straftatbestände sind zu tilgen (Nichtanzeige der Versammlung, überwiegend andere Durchführung als angezeigt). Unter Straftatbestände sollten nur noch jene Taten fallen, die mit Waffen oder Gewalt vorgenommen werden.

Der Verstoß gegen das Vermummungsverbot sollte zur Ordnungswidrigkeit herabgestuft werden und diese auch nur dann verfolgt werden können, wenn das Verbot durch die zuständige Behörde angeordnet wurde. Gleiches gilt für das Uniformverbot. Damit soll dem polizeilichen Ermessen bei der Verfolgung von Verstößen ein größeres Gewicht eingeräumt werden. Dies ist Voraussetzung, um Eskalationen zu vermeiden. Als verbotene Schutzausrüstung sollten nur noch jene Gegenstände gelten, die geeignet und darauf gerichtet sind, legitime Vollstreckungsmaßnahmen abzuwehren. Der Verstoß dagegen kann allenfalls als Ordnungswidrigkeit behandelt werden.

Ebenso sollte die friedliche Blockade zur Ordnungswidrigkeit degradiert werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass unter bestimmten Umständen auch Blockaden unter den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fallen können und durch das entsprechende Ermessen bei der Verfolgung der Komplexität von Versammlungslagen Rechnung getragen wird. Nicht zuletzt erfolgt eine Entlastung der Strafverfolgungsbehörde von der Bearbeitung eines Straftatbestandes, bei dem schlussendlich die Ermittlungen überwiegend eingestellt werden.

Einstimmig beschlossen auf der Sitzung der BAG Demokratie und Recht am 24./25.02.2018 in Hamburg.